

An die Fraktionsvorsitzenden von
Bündnis 90/Die Grünen und CDU
im Landtag von Baden-Württemberg

Telefon 0711-509 10 10
Fax 0711 -509 10 11
info@mitentscheiden.de

22.5.2017

Abwahlmöglichkeit von Bürgermeistern mit hohen Hürden

Sehr geehrter Herr Schwarz, sehr geehrter Herr Reinhart,

wir wenden uns an Sie als Vorsitzende der beiden Regierungsfractionen mit der Bitte, bei der nächsten Novellierung der Gemeindeordnung folgenden Aspekt mit zu berücksichtigen:

Ihnen sind die aktuellen Vorgänge in Burladingen bekannt, wo ein Anfang 2015 gewählter Bürgermeister zur Überraschung aller Wähler plötzlich AfD-nahe Positionen vertritt und das Verhältnis des Bürgermeisters zur Gesamtheit des Gemeinderates inzwischen völlig zerrüttet ist. Auch die kriminellen Handlungen des Bürgermeisters von Rickenbach im Jahr 2010, der nach zähem Ringen erst über zwei Jahre später durch ein Verwaltungsgericht des Amtes enthoben wurde, sind Ihnen sicher noch in Erinnerung.

Derartige Konstellationen sind glücklicherweise sehr selten, kommen aber im Abstand einiger Jahre doch immer wieder vor. In allen anderen Bundesländern (außer Bayern und den Stadtstaaten) gibt es für solche Fälle die Möglichkeit eines – mit hohen Hürden versehenen – Abwahlverfahrens, so dass Gemeinden einen sich derart verhaltenden Bürgermeister notfalls binnen weniger Monate aus dem Amt entlassen können. Dass dies in Baden-Württemberg bislang nicht möglich ist, hat nicht nur schweren Schaden für die betroffenen Gemeinden zur Folge, es schädigt indirekt auch den Ruf jener 99,9 % aller Bürgermeister, die in unserem Land gute Arbeit leisten.

Mit möchten Sie deshalb bitten, mit der nächsten Novellierung der Gemeindeordnung auch in Baden-Württemberg eine mit hohen Hürden versehene Abwalmöglichkeit für Bürgermeister einzuführen, nach dem Vorbild anderer Bundesländer. Bekanntlich hat diesen Wunsch im Jahr 2012 auch ein Landesparteitag der CDU bereits mehrheitlich beschlossen.

Weil Bürgermeister direkt durch die Bürgerschaft gewählt sind, ist eine Abwahl rechtssystematisch nur durch Bürgerentscheid möglich, nicht durch den Gemeinderat. Die Hürden zur Einleitung eines solchen Abwahl-Bürgerentscheids sollten höher sein als bei den üblichen Bürgerentscheiden zu Sachfragen. In anderen Bundesländern sind hier folgende Hürden üblich (und auch bewährt im Hinblick auf das Ziel, dass die Zahl der tatsächlichen Abwahlverfahren sehr gering geblieben ist und sich auf Fälle beschränkte, die mit Burladingen oder Rickenbach vergleichbar sind):

Der Gemeinderat kann die Durchführung eines solchen Abwahl-Bürgerentscheids nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel (8 Bundesländer) oder drei Viertel (3 Bundesländer) aller existierenden Gemeinderäte einleiten. In vielen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen) ist zudem vorgesehen, dass der entsprechende Beschlussantrag bereits von mindestens der Hälfte der

Gemeinderatsmitglieder unterzeichnet sein muss, um behandelt zu werden. Dies erscheint sinnvoll, um einen etwaigen Missbrauch solcher Anträge durch kleinere Gemeinderatsgruppen zu verhindern.

Verschiedene Bundesländer sehen weiterhin auch noch die Möglichkeit der Einleitung eines Abwahl-Bürgerentscheids durch ein Bürgerbegehren mit besonders hohen Unterschriftenquoten vor. Hier bedarf es dann der Unterschriften von nicht lediglich 7% der Stimmberechtigten (so das derzeitige Quorum bei Bürgerbegehren zu Sachfragen in Baden-Württemberg), sondern – so die Schwankungsbreite der anderen Bundesländer – von 15 bis 33,3 % der Stimmberechtigten. Beim Abwahl-Bürgerentscheid sehen andere Bundesländer schließlich Zustimmungsqouren vor, die typischerweise im Bereich 20 bis 30 % liegen.

Grundsätzlich ist zu überlegen, ob die für eine Bürgermeisterabwahl notwendigen hohen Anforderungen über ein erhöhtes Unterschriftenquorum oder über ein erhöhtes Zustimmungsquorum implementiert werden sollen. Unseres Erachtens empfiehlt es sich, die erhöhten Anforderungen nicht über ein besonderes Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid zu verankern, sondern ausschließlich durch ein sehr hohes Unterschriftenquorum beim vorausgehenden Bürgerbegehren, das dem üblichen Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid mindestens gleichkommt, d.h. mindestens 20 % beträgt. Denn lediglich an einem Zustimmungsquorum gescheiterte Bürgerentscheide haben erfahrungsgemäß keine befriedende Funktion. Es soll also die Situation verhindert werden, dass sich bei einem Bürgerentscheid eine große Mehrheit der Abstimmenden für eine Abwahl ausspricht, der somit delegitimierte Bürgermeister aber aufgrund eines überhöhten Zustimmungsquorums dennoch im Amt bleibt. Vielmehr gilt es, von vornherein durch hohe Unterschriftenquoten zu erreichen, dass derartige Abwahl-Bürgerentscheide nur in sehr seltenen Ausnahmefällen überhaupt zur Durchführung gelangen.

Zur Höhe des Unterschriftenquorums für ein Abwahl-Bürgerbegehren schlagen wir drei denkbare Optionen vor:

- 20 % aller Stimmberechtigten (dadurch wäre das 20%-Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid de facto bereits in die Phase des Bürgerbegehrens vorgezogen);
- bis zu 33,3 %, falls 20 % als nicht ausreichend erscheinen sollte;
- die gleiche absolute Zahl an Stimmberechtigten wie der Amtsinhaber bei seiner Wahl zum Bürgermeister an Stimmen erhalten hat.

Zur dritten Variante: Der derzeitige Bürgermeister von Burladingen erhielt bei seiner Wahl im März 2015 lediglich die Stimmen von 23,4 % der Stimmberechtigten, ein ungewöhnlich niedriger Wert. Üblicherweise erhalten Bürgermeister bei ihrer Wahl deutlich mehr Stimmen.

Bei derart hohen Unterschriftenquoten kann das etablierte 20%-Zustimmungsquorum im Bürgerentscheid auch bei Abwahlverfahren beibehalten werden. Denn die entsprechende Leistung (bzw. noch anspruchsvollere) wurde dann bereits in der Phase des Bürgerbegehrens erbracht.

Über die Details dieser Hürden kann man sicherlich diskutieren. Für solche Diskussionen sind wir offen. Wir möchten Sie jedoch bitten, die Einführung einer solchen Abwahlmöglichkeit, mit welchen Hürden auch immer, ernsthaft auf die Agenda zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Edgar Wunder

Landesvorsitzender Baden-Württemberg
von Mehr Demokratie e.V.